

## Prüfschema für Auslandsmaßnahmen

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden die Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen neu verortet und verschärft. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter.

Das nachfolgende Prüfschema soll den leistungsgewährenden Jugendämtern einen Überblick über die zu beachtenden Vorgaben und diesbezüglichen Empfehlungen geben. Grundlage des Prüfschemas sind die neben gesetzlichen Vorgaben die Empfehlungen der BAG Landesjugendämter zur Hilfeplanung<sup>i</sup>, die Arbeitshilfe zum Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen<sup>ii</sup> und das Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung im Ausland“ des Bundesamtes für Justiz<sup>iii</sup>.

### Grundsätzliche Voraussetzungen

	Erforderlichkeit des Aufenthalts im Ausland für das Erreichen der Hilfeziele nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 38 Abs. 1 SGB VIII)
	Ausschluss einer strafrechtlichen Ermittlung oder Auflage, die einen Aufenthalt im Ausland ausschließt (vgl. Empfehlungen BAG Landesjugendämter, S. 101)
	Einholen einer Stellungnahme gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII zum Feststellen einer seelischen Störung (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
	Beim Vorliegen einer seelischen Störung: Gewährleistung der diesbezüglichen medizinischen Versorgung (vgl. Empfehlungen BAG Landesjugendämter, S. 100)
	Gewährleistung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung (Infrastruktur) und notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Impfungen etc.) (vgl. Empfehlungen BAG Landesjugendämter, S. 100)
	Prüfung und Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes im Ausland (vgl. Arbeitshilfe der BAG Landesjugendämter, S. 39)
	Bei schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen: Bestehen einer Regelung zur Erfüllung oder Aussetzung der Schulpflicht (vgl. Empfehlungen BAG Landesjugendämter, S. 101)
	Bei bestehender Vormundschaft bedarf der Vormund gemäß § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB zum Wechsel des <u>gewöhnlichen</u> Aufenthalts des Mündels ins Ausland der Genehmigung des Familiengerichts

### Länderbezogene/aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

	Rechtsstaatlichkeit des Landes
	Ausschluss von Sicherheitsbedenken <a href="https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise">https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</a>
	Bei europäischen Ländern (Ausnahme Dänemark): Durchführung eines Konsultationsverfahrens zum Einholen der Zustimmung des aufnehmenden Landes gemäß Artikel 82 Brüssel IIb-VO <u>vor</u> der Unterbringung über die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte beim Bundesamt für Justiz, bei Reiseprojekten von allen zu bereisenden Ländern

	<a href="https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html">https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html</a>
	Bei nicht-europäischen Ländern und Dänemark: Vorliegen der Zustimmung des aufnehmenden Landes gemäß Artikel 33 KSÜ <u>vor</u> der Unterbringung, bei Reiseprojekten von allen zu bereisenden Ländern (dabei ist die Durchführung des Zustimmungsverfahrens über die Zentrale Behörde empfehlenswert, aber nicht zwingend) <a href="https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html">https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html</a>
	Anmeldung des/der Minderjährigen möglichst vor Beginn der Maßnahme bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung (vgl. Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung“ des Bundesamt für Justiz, Punkt 3, Arbeitshilfe der BAG Landesjugendämter S. 38f.)
	Ggf. bei einer Verlängerung der Unterbringung oder einem Projektstellenwechsel Neuantrag über die Zentrale Behörde bei (sowohl nach Brüssel IIb als auch nach dem KSÜ sind diese wie ein Neuantrag zu behandeln) (vgl. Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung“ des Bundesamt für Justiz, Punkt 7)

**Voraussetzungen bzgl. des Leistungserbringers gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VIII**

	Vorliegen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung in Deutschland, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird
	Gewährleistung, dass der Leistungserbringer die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, mit den Behörden des aufnehmenden Staates und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet
	Gewährleistung der Erbringung der Hilfen nur durch Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII (persönliche Eignung und abgeschlossene Ausbildung, ggf. eine entsprechende Zusatzausbildung nach § 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
	Abschluss einer Qualitätsvereinbarung unter Anwendung der fachlichen Leitlinien des überörtlichen Trägers
	Gewährleistung, dass der Träger alle Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem Jugendamt anzeigt
	Prüfung der Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person durch das Jugendamt vor Ort <u>vor</u> der Leistungsgewährung

**Meldepflichten des Jugendamtes gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII**

	Meldung bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn und voraussichtlich geplantes Ende der Hilfe im Ausland</li> <li>• Name und Anschrift des Leistungserbringers</li> <li>• Name und Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen</li> <li>• Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte</li> <li>• Zuzüglich Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates</li> </ul> Meldebogen des LVR-Landesjugendamtes unter <a href="https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=E5D8CEF8BFE28A846038">https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=E5D8CEF8BFE28A846038</a>
--	---

	Meldepflicht gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde über alle Änderungen zu den o.g. mitzuteilenden Angaben
	Meldung der (bevorstehenden) Beendigung an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde

### Während der Hilfestellung

	Regelmäßige Hilfeplanung im Ausland unter Beteiligung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 38 Abs. 3 SGB VIII)
	Überprüfung nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle unabhängig von der Hilfeplanung, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates eingehalten werden und die Zusammenarbeit mit den Behörden erfolgt,</li> <li>• das Fachkräftegebot eingehalten wird und</li> <li>• die mit der Leistungserbringung betraute Einrichtung oder Person weiter geeignet ist (§ 38 Abs. 3 SGB VIII).</li> </ul>
	Bei Ereignissen oder Entwicklungen, die vermuten lassen, dass das Kindeswohl im Rahmen der Hilfeleistung im Ausland nicht mehr gewährleistet ist, muss das Jugendamt <u>umgehend</u> vor Ort prüfen, ob der Leistungserbringer noch die erforderliche Eignung aufweist (§ 38 Abs. 3 SGB VIII).
	Unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland, wenn die Anforderungen an den Leistungserbringer nicht mehr erfüllt werden oder die Eignung des Leistungserbringers nicht fortbesteht (§ 38 Abs. 4 SGB VIII).
	Ggf. Planung der Reintegration/Anschlussilfe in Deutschland

<sup>i</sup> BAG Landesjugendämter (2023): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, abrufbar unter [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/ab/bf/abf2ed1-445a-464f-97c5-ac142695469f/163-empfehlungen-zur-hilfeplanung.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ab/bf/abf2ed1-445a-464f-97c5-ac142695469f/163-empfehlungen-zur-hilfeplanung.pdf)

<sup>ii</sup> BAG Landesjugendämter (2023): Arbeitshilfe Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, abrufbar unter [https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer\\_public/8f/30/8f302617-1585-4e01-9d06-c5504833fbc7/240321-arbeitshilfe-grenzueberschreitende-unterbringung-pdf-ua.pdf](https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/8f/30/8f302617-1585-4e01-9d06-c5504833fbc7/240321-arbeitshilfe-grenzueberschreitende-unterbringung-pdf-ua.pdf)

<sup>iii</sup> Das Merkblatt ist abrufbar unter [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt\\_Unterbringung\\_Ausland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=7)